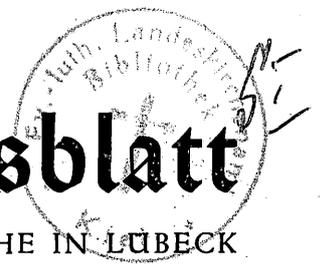




Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 1. September 1967

Nr. 2/1967

- | | |
|---|------------------------------|
| I. Staatsgesetze | IV. Kirchliche Organe |
| II. Kirchengesetze und Verordnungen | Synode |
| Ordnung für die theologischen Prüfungen | Spruchausschuß |
| Geschäftsordnung des Geistlichen Ministeriums | Beirat für Frauenarbeit |
| III. Bekanntmachungen | Diakonischer Beirat |
| Pfarrbezirke der Kreuz-Kirchengemeinde | Missionsbeirat |
| | Mitarbeitervertretung |
| | Kirchenvorstände |
| | V. Personalmeldungen |
| | VI. Mitteilungen |

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 17. 5. 1967

Auf Grund des § 16 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (Kirchliches Amtsblatt 1966, Seite 171) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Für die erste theologische Prüfung finden die Bestimmungen der Ordnung für die theologischen Prüfungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Anwendung.

(2) Die Prüfungskommission für die zweite theologische Prüfung besteht aus dem Bischof als Vorsitzendem, dem leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei, dem Ausbildungsreferenten bei der Kirchenleitung sowie weiteren, von dem Vorsitzenden für jede Prüfung aus den theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern.

(3) Nach Bedarf ist die Prüfungskommission vom Vorsitzenden durch weitere Theologen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und anderer lutherischer Kirchen zu ergänzen.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind bis zum 1. Februar oder bis zum 1. Juli der Kirchenkanzlei einzureichen.

§ 3

(1) Der Vikar hat an die Kirchenkanzlei innerhalb einer Frist von einem Monat eine Predigt und eine Katechese, deren Texte der Bischof bestimmt, einzureichen. Der Vikar hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat.

(2) Außerdem hat der Vikar zwei Klausuren aus den Gebieten der Praktischen Theologie und des Kirchenrechtes oder der kirchlichen Verwaltung anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Kandidaten drei Stunden zur Verfügung.

§ 4

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:
1. Praktische Exegese unter Zugrundelegung eines hebräischen oder griechischen Textes,

2. Bibelkunde,
3. Lehre von der Predigt,
4. Lehre vom Gottesdienst,
5. Lehre von der Seelsorge,
6. Lehre von der kirchlichen Unterweisung,
7. Gegenwartsfragen der Systematik, insonderheit der Sozialethik,
8. Christliche Liebestätigkeit,
9. Weltmission,
10. Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts und Lübecker Kirchengeschichte,
11. Kunde von den Freikirchen und Sekten,
12. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

(2) Vikare, die bei der ersten theologischen Prüfung in der alttestamentlichen Exegese die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht haben, werden in der zweiten theologischen Prüfung außerdem in der Exegese unter Zugrundelegung eines hebräischen Textes geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 5

Der Vikar hält vor der mündlichen Prüfung einen Gemeindegottesdienst. In ihm soll die eingereichte Predigt gehalten werden, sofern der Bischof nicht widerspricht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit des Gottesdienstes. Er beruft ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme der eingereichten Predigt den Gottesdienst zu beurteilen haben.

§ 6

Der Vikar hält vor der mündlichen Prüfung eine Katechese, der der eingereichte Entwurf zugrunde zu legen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Katechese. Er beruft ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme des eingereichten Entwurfs die Katechese zu beurteilen haben.

§ 7

(1) In dem Prüfungszeugnis werden dem Vikar Bewertung gegeben für:

1. Praktische Exegese
2. Bibelkunde
3. Lehre von der Predigt
4. Lehre vom Gottesdienst

5. Lehre von der Seelsorge
6. Lehre von der kirchlichen Unterweisung
7. Gegenwartsfragen der Systematik (insonderheit Sozial-ethik)
8. Christliche Liebestätigkeit
9. Weltmission
10. Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts und Lübecker Kirchengeschichte
11. Kunde von den Freikirchen und Sekten
12. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung
13. Ausarbeitung der Predigt
14. Predigtvortrag und liturgische Befähigung
15. Ausarbeitung der Katechese
16. Katechetische Befähigung
17. Praktisch-theologische Klausur

Bei der Zusammenfassung dieser Bewertung in das Gesamtergebnis werden das erste, siebente, dreizehnte und das siebzehnte doppelt gerechnet. Bei der Gesamtbewertung für das Fach Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung sind die Bewertungen für Klausur und mündliche Prüfung zusammenzuziehen und dann zu halbieren.

(2) Die Leistungen in den Klausuren und den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung werden von der Prüfungskommission wie folgt bewertet:

Sehr gut	(7)
Fast sehr gut	(6)
Gut	(5)
Befriedigend	(4)
Ausreichend	(3)
<hr style="width: 100%;"/>	
Mangelhaft	(2)
Ungenügend	(1)

Wertlose Leistungen werden mit Null bewertet.

(3) Wer im Gesamtergebnis aller Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer für die neutestamentliche Exegese und für die Predigtausarbeitung oder für eines dieser Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Meldet er sich nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der zweiten Prüfung zur Nachprüfung oder besteht er diese nicht, hat er die gesamte zweite Prüfung nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Bewerber gemacht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte

- „Sehr gut bestanden“
- „Fast sehr gut bestanden“
- „Gut bestanden“
- „Befriedigend bestanden“
- „Bestanden“
- „Nicht bestanden“

ausgedrückt und dem Bewerber bekanntgegeben.

(6) Ein Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis, das vom Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben ist.

§ 8

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar regelmäßig nach einem Jahr, ausnahmsweise nach einem halben Jahr, wiederholt werden.

§ 10

(1) Tritt der Vikar ohne Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt der Vikar mit Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so können bereits eingereichte und mindestens als „ausreichend“ bewertete Ausarbeitungen für Predigt und Katechese für die neue Prüfung anerkannt werden.

§ 11

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 17. Mai 1967 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 1. September 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

Geschäftsordnung des Geistlichen Ministeriums der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Das Geistliche Ministerium hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit Kirchenleitung und Synode nach Maßgabe der Artikel 94-97 der Kirchenverfassung bei Entscheidungen mitzuwirken, die für das Leben und die Lehre der Kirche von Bedeutung sind.

Für seine Arbeit hat sich das Geistliche Ministerium in der Sitzung vom 29. März 1967 auf Grund des Artikels 97 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

(1) Der Bischof leitet das Geistliche Ministerium und verwaltet seine Geschäfte. Er vertritt das Geistliche Ministerium nach außen.

(2) Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der Senior.

(3) Ist auch er verhindert, so tritt an seine Stelle ein geistliches Mitglied der Kirchenleitung. Kommen danach mehrere Personen in Betracht, so entscheidet eine nach den Durchführungsvorschriften für die vom Geistlichen Ministerium vorzunehmenden Wahlen vom 27. Juli 1960 (Kirchliches Amtsblatt 1960, Seite 58) durchzuführende Wahl.

§ 2

(1) Der Bischof beruft das Geistliche Ministerium mindestens einmal im Vierteljahr.

(2) Das Geistliche Ministerium ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder es beantragt.

(3) Die Einberufung einer ordnungsgemäßen Sitzung geschieht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Ausnahmefall mit nachträglicher Billigung des Geistlichen Ministeriums zulässig.

(4) Der Bischof bestimmt Ort und Zeit der Versammlung.

§ 3

Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 31, Abs. 3 des Pfarrergesetzes).

§ 4

(1) Das Geistliche Ministerium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsgemäß einzuberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig (Artikel 97, Absatz 2; 35, Abs. 1 KV). Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Beschlußfähigkeit des Geistlichen Ministeriums ist vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 5

(1) Die Verhandlungen des Geistlichen Ministeriums sind nicht öffentlich.

(2) Über den Inhalt der Verhandlungen des Geistlichen Ministeriums oder eines seiner Ausschüsse sind alle Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ausgenommen sind Beschlüsse, die ihrer Natur nach oder durch ausdrückliche Feststellung zur Veröffentlichung bestimmt sind.

§ 6

(1) Der Bischof legt dem Geistlichen Ministerium die Anträge der Kirchenleitung, der Synode und der sonstigen nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck bestehenden Gremien von Amts wegen vor.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Beschlüsse des Geistlichen Ministeriums anzulegen. Solche Anregungen sind dem Bischof schriftlich vorzulegen und von ihm dann zur Beratung und Beschlußfassung zu stellen, wenn sie von wenigstens 6 Mitgliedern unterstützt werden.

(3) Es steht dem Geistlichen Ministerium frei, einen Antrag zunächst einem Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

§ 7

(1) Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge auf Verweisung der Vorlage an einen Ausschuß kann jedes Mitglied bis zum Schluß der Beratung stellen.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge sind schriftlich dem Bischof einzureichen. Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller nur in der Reihenfolge der angemeldeten Redner das Wort.

§ 8

(1) Anträge, die die geschäftliche Behandlung betreffen, insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, werden vom Bischof sofort zur gesonderten Beratung gestellt.

(2) Anträge auf Verweisung der Vorlage oder eines ihrer Teile an einen Ausschuß gelangen mit der Vorlage selbst zur Verhandlung.

§ 9

(1) Das Wort erteilt der Bischof, und zwar in der Reihenfolge der Anmeldung, denen aber, die zur Geschäftsordnung reden wollen oder die eine gestellte Frage zu beantworten haben, außerhalb dieser Reihenfolge.

(2) Der Bischof ist jederzeit berechtigt, in Ausübung seines Amtes als Vorsitzender das Wort zu ergreifen.

§ 10

Der Bischof ist berechtigt, die Redner zur Sache zu rufen. Ist dies in einer Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann die Versammlung auf Anfrage des Bischofs ohne Erörterung beschließen, dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 11

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung hat der Bischof das Recht, einen Ordnungsruf zu erteilen und einem Redner notfalls das Wort zu entziehen.

§ 12

(1) Die Beratung kann auf einen von mindestens 6 Mitgliedern zu unterstützenden Antrag von der Versammlung für geschlossen erklärt werden.

Wer zur Sache geredet hat, kann den Antrag nicht stellen.

(2) Eine Besprechung des Antrages auf Schluß der Beratung erfolgt nicht.

Vor der Abstimmung wird die Liste der noch angemeldeten Redner verlesen.

§ 13

(1) Findet eine Abstimmung statt, so stellt der Bischof die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

(2) Beantragen 2 Mitglieder übereinstimmend eine andere als die vom Bischof vorgeschlagene Fassung, so entscheidet das Geistliche Ministerium, welche Fassung gewählt wird.

§ 14

Über einen Antrag auf Verweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuß und auf Übergang zur Tagesordnung wird vorweg abgestimmt.

§ 15

Abänderungsanträge sind vor dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar in der Reihenfolge, daß der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweichende Antrag vorangeht. Betrifft jedoch ein Abänderungsantrag Zahlenfragen, so ist bei der Abstimmung mit der höchsten Zahl zu beginnen.

§ 16

(1) Bei Vorlagen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Gesetzentwürfen, die mehrere Paragraphen enthalten, wird nach dem Schluß der allgemeinen Beratung zunächst über die zur Gesamtvorlage gestellten Anträge abgestimmt.

(2) Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur insoweit statt, als Widerspruch gegen sie erhoben oder Anträge zu ihnen gestellt sind.

(3) Die Gesamtvorlage wird sodann mit den etwa beschlossenen Abänderungen der einzelnen Teile zur Abstimmung gebracht.

§ 17

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bischofs (Artikel 97 Absatz 2; 36, Absatz 1 KV).

(2) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, nimmt an der Verhandlung und Abstimmung nicht teil (Artikel 97 Absatz 2; 35, Absatz 2 KV).

(3) Als persönlich beteiligt gilt auch derjenige, der zu einer Person, mit der sich ein Antrag beschäftigt, in einem Verhältnis steht, das ihn nach § 68 des Amtszuchtgesetzes vom 7. 7. 1965 (KABl 1966 S. 199 ff.) in Verbindung mit dem Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes vom 21. 10. 1966 (KABl 1966 S. 197) zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.

§ 18

(1) Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Der Bischof kann die Abstimmung auch so durchführen, daß sie durch Aufstehen oder Sitzenbleiben vorgenommen wird.

(2) Auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern muß eine Abstimmung schriftlich erfolgen.

(3) Während der Abstimmung darf kein Mitglied sich entfernen oder hinzutreten.

§ 19

Für Wahlen gilt der Artikel 36, Abs. 2 der Kirchenverfassung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Das Geistliche Ministerium wählt durch Zuruf einen Wahlausschuß zur Durchführung der Wahl.

§ 20

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen des Geistlichen Ministeriums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. – Die Namen der angewendeten Mitglieder sind aufzuführen.

(2) Der Schriftführer wird jeweils für ein Jahr durch das Geistliche Ministerium gewählt. Ist er abwesend, so bestimmt der Bischof für die Sitzung einen Vertreter.

§ 21

Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, deren Amtsdauer das Geistliche Ministerium bestimmt.

§ 22

(1) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Bischof und der Senior können an Ausschusssitzungen teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind. Sie haben beratende Stimme.

§ 23

(1) Jeder Ausschuß wird zu seiner ersten Sitzung vom ältesten Mitglied einberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuß seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die §§ 17–20 gelten entsprechend.

(4) Diese Bestimmungen gelten nicht für Ausschüsse, für die das Geistliche Ministerium etwas anderes beschließt.

§ 24

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der Unterstützung durch mindestens 12 Mitglieder des Geistlichen Ministeriums. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer zweiten Lesung, die in einer neuen, ordnungsgemäß einberufenen Sitzung stattfinden muß.

III. Bekanntmachungen

Pfarrbezirke der Kreuz-Kirchengemeinde

Bezirk I
Bei der Gasanstalt
Berliner Platz
Berliner Straße
Borsigstraße
Feldstraße
Geniner Str. 41–227, 58–106
Geniner Ufer
Heidstraße
Henschelstraße
Hinter den Kirschkatzen
1–31, 2–16

Hirtenstraße
Hoeschstraße
St.-Jürgen-Ring
Kahlhorststr. ab 31, ab 34
Kaninchenborn
Körnerstraße 29–35, 30–32a
Kronsforder Allee 49–127h,
34–124
Plönnesstraße
Siemensstraße
Walkmühlenweg
Zeißstraße

Bezirk II
Behringstraße
Billrothstraße
Friedrich-Ebert-Hof
Friedrichstraße
Helmholtzstraße
Robert-Koch-Straße
Röntgenstraße
Trendelenburgstraße
Virchowstraße

Bezirk III
Auf dem Ruhm
Damaschkestraße
Julius-Brecht-Straße
Kieperhorst
Kronsforder Allee 129–145,
126–150
Ringstedtenweg
Ringstedtenhof
Vorrader Straße

IV. Kirchliche Organe

Synode

Von der Kirchenleitung in die VII. Synode berufen wurden:
Dr. Christian Dräger und
Maschinenbauingenieur Gerhard Höschele.

Spruchausschuß

Gemäß Artikel I Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wurden von der Kirchenleitung zu Mitgliedern des Spruchausschusses bestellt:

Pastor Georg Pautzke,
zugleich als Obmann,
Pastor Martin Hesekeiel,
als Beisitzer,
Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Timm
als rechtskundiger Beisitzer,
Kirchenobersekretär Heinz-Jochen Rose
als Beisitzer gemäß § 132 des Amtszuchtgesetzes.

Beirat für Frauenarbeit

Durch Tod ausgeschieden ist:
Frau Liesel Bremer,

In den Beirat berufen wurde:
Frau Solveig Webecke.

Diakonischer Beirat

Ausgeschieden ist:
Brigitte Conrad.

Berufen wurde:
Irmgard Mau.

Jugendbeirat

Zusammensetzung:
Pastor Ulrich Heidenreich, Vorsitzender
Pastor Martin Hesekeiel
Pastor Karl-G. Langhammer
Pastor Martin Segschneider
Pastor Karl-Heinz Stoll
Rektor Willi Bendrath
Heimleiter Lutz Brückner
Herr Kurt Eisenberger
Frau Friederike Meyer
Frau Ingeborg Niendorf
Herr Jürgen Rautenberg
Frau Marianne Schmidt
Jugendsekretär Gottfried Zehendner

Mitarbeitervertretung

Gemäß Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 21. 10. 1966 wurden zu Mitgliedern gewählt:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Gottfried Zehendner	Fritz Sturz
Irmgard Feddersen	Hannelore Krause
Christel Pauls	Ursula Scholz
Helga Zunk	Ilse Klatt
Marianne Dopp	Annemarie Brünke
Dorothea Schmidt	Berthold Mindner
Walter Frasch	Hochheim Mohns
Marianne Böder	Elisabeth Kulling
Horst Borchert	Hermann Nagel

Von der Mitarbeitervertretung wurden gewählt:
zum Vorsitzenden Gottfried Zehendner
zum stellvertr. Vorsitzenden Irmgard Feddersen
zum Schriftführer Marianne Böder.

Kirchenvorstände

St. Aegidien

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Kurt Nitschke.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Alfred Zacharias.

Dom

Zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestellt wurde:
Pastor Roland Groß.

Als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes bestätigt wurde:
Pastor Karl-Heinz Stoll.

St. Jakobi

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Heinrich Westphal.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Lutz Brückner.

St. Gertrud

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Wilhelm Ristig.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Hans-Gerhard Lange.

Auferstehungs-Kirchengemeinde

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Fritz Hark.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Ellen Stöhr.

Als Kirchmeister für den durch Tod ausgeschiedenen Kirchmeister Fritz Hark wurde bestätigt:
Klaus Kruse.

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Margarete Knoop.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Elise Jahn.

Wichern-Kirchengemeinde

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestätigt wurde:
Pastor Hörst Webecke.

Nusse

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:
Hans Plate,
Hans Schmidt.

In den Kirchenvorstand berufen wurden:
Johannes Hafemann,
Ulrich Juhnke.

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Dietrich Molz.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Johannes Hafemann.

Als Kirchmeister für den durch Tod ausgeschiedenen Kirchmeister Hans Plate wurde bestätigt:
Johannes Hafemann.

V. Personalnachrichten

Verstorben ist:

Pastor i. R. Dr. Walter Lewerenz
am 29. Juli 1967.

Pastoren

Aus der landeskirchlichen Pfarrstelle für den Dienst als Religionslehrer an den höheren Schulen ausgeschieden ist:
Pastor Karl-Heinz Stoll.

Berufen wurden:

Pastor Peter Hanne
in eine Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde,
Pastor Karl Otto Paulsen
in eine Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde,
Pastor Karl-Heinz Stoll
in eine Pfarrstelle der Dom-Gemeinde.

Bestellt wurde
zum landeskirchlichen Beauftragten für Akademiarbeit
Pastor Dr. Horst Dreyer.

Bestellt wurde
zum Beauftragten für Verkehrsfragen
Pastor Heinrich Hollert.

Bestellt wurde
zum Beauftragten der Krankenhauseelsorge im DRK-Krankenhaus
Pastor Dr. Herbert Patzelt.

Berichtigung

zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1967.
Betr.: Pastor Karsten Schmidt.
Auf Seite 224 heißt es:
„... in eine Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde.“
Es muß heißen:
„... in eine Pfarrstelle der **Bugenhagen-Kirchengemeinde.**“

Ordination

Nach bestandenem Colloquium wurde der Vikar Ernst Mainka ordiniert und als Pastor für den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins freigestellt.

1. theologische Prüfung

Die 1. theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten:
Dieter Döring,
Rudolf Lehmann,
Dorothea Döring.

Vikare

In die Vikariatsausbildung übernommen wurden die Kandidaten:
Theodor Ahrens,
Hanna Ahrens.

Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurde eingetragen:
stud. theol. Reinhard Haack.

Kirchenmusiker

Aus dem Dienst als Organist und Chorleiter ausgeschieden sind:

Martin Bruchwitz, Bodelschwingh-Kirchengemeinde,
Gustel Clasen, Nusse-Kirchengemeinde.

Als Organist(in) und Chorleiter(in) wurden angestellt:
Neithard Bethke, Bodelschwingh-Kirchengemeinde,
Hildegard Hoffmann, Auferstehungs-Kirchengemeinde.

Diakone und Gemeindeglieder

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist:
Gemeindeglied Irmgard Krause,
St. Johannes-Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz.

Für den Gemeindedienst angestellt wurden:
Gemeindeglied Werner Kruttscher,
Melancthon-Kirchengemeinde.
Gemeindeglied Sibila Raspe,
Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde,
Gemeindeglied Renate Zorr,
St. Jakobi-Kirchengemeinde.

Kirchendiener

Angestellt wurde:
Hans Otto Kahl, St. Christophorus-Kirchengemeinde.
Dem Kirchendiener Herbert Weist, St. Matthäi-Kirchengemeinde, wurde die Amtsbezeichnung Kirchenvogt verliehen.

Kirchenkanzlei

Die Dienstbezeichnung Kirchenrat verliehen wurde:
Kirchenverwaltungsrat Martin Lindow.

Für einen Dienst in der Hermannsburger Mission freigestellt wurde:
Kirchenrat Martin Lindow.

Eingestellt wurde für den Dienst im Jugendpfarramt:
Gisela Willnow.

Als Angestellte wurden eingestellt:
Heinz Plagemann,
Erika Kiese,
Anneliese König (Diakonisches Werk).

Gemäß § 719 der Reichsversicherungsordnung zur Sicherheitsbeauftragten bestellt wurde:
Charlotte Brück.

Zum landeskirchlichen Beauftragten für die Haushalter-schaft wurde als Nachfolger für Pastor Waack bestellt:
Bank-Amtmann Dietrich Goethe.

VI. Mitteilungen

Seite 230
(Leerseite)